

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Bayerischer Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

<p style="text-align: center;">Satzung über die Außenwerbung in der Stadt Landsberg am Lech (AWS)</p>

§ 1
Begriff der Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind die ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinne der Art. 2 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Nr. 11 Bayerischer Bauordnung.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten und an besonders schutzwürdigen Bauten und deren Umgebung (Abs. 3) und in Wohngebieten (Abs. 4) unterliegen den besonderen Anforderungen und Beschränkungen der §§ 3 mit 14 dieser Satzung soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In Wohngebieten (Abs. 4) gilt § 13 Abs. 1 dieser Satzung nicht, § 13 Abs. 2 Buchst. c gilt mit der Abweichung, dass bezüglich der Lichtfarbe keine Beschränkung besteht.
- (3) Besonders schutzwürdige Gebiete und Bauten sind:
 1. Das Altstadtgebiet, das wie folgt begrenzt wird:
Epfenhauser Straße einschließlich - Weilheimer Straße einschließlich bis Abzweigung Pössinger Straße - Pössinger Straße bis einschließlich Abzweigung Schanzweg - Schanzweg - Lechsteilufer - Lech - Englischer Garten einschließlich Stadtverwaltungsgebäude - von-Kühlmann-Straße einschließlich - Augsburgener Straße beidseitig auf die Länge des Friedhofes - Sandauer Brücke - Sandauer Straße - Fußweg von der Sandauer Straße zur Epfenhauser Straße - Epfenhauser Straße (soweit Straßen die Abgrenzung des Gebiets bilden, sind sie beidseitig einbezogen).
 2. Kunst- und Kulturdenkmäler, insbesondere sämtliche Kirchen und Kapellen, unter Denkmalschutz stehende oder als schutzwürdig erachtete Bauwerke, alle Türme und Tore sowie die Stadtmauer.
 3. Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Friedhöfe und Begräbnisstätten, öffentliche Parkanlagen, Erholungsstätten sowie die Uferstrecken und Uferhänge des Lechs.

- (4) Wohngebiete im Sinne des Abs. 2 sind, soweit sie nicht zum Altstadtgebiet gehören:
Alle im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche sowie die Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch insgesamt.
- (5) Die Satzung gilt ferner für Baugebiete, für die durch schriftliche Festsetzung im Bebauungsplan auf die Außenwerbungssatzung oder Teile davon verwiesen wird.
- (6) § 9 gilt ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet.

§ 3 Gestaltung

- (1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die in Art. 11 Abs. 2 BayBO und die in den §§ 3 - bis 8 genannten Bedingungen.
- (2) Insbesondere sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - 1. Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben oder rückstrahlend, sowie die Verwendung von mehr als zwei Farben, ist unzulässig.
 - 2. Werbeanlagen, die auf der Hauswand angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und Ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion der Fassade anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 35 cm nicht überschreiten.
 - 3. Werbeschriften sind nur in der Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten.
 - 4. Großflächenwerbung in besonders geschützten Gebieten und Bauten (§ 2 Abs. 3) ist unzulässig.
 - 5. Werbung ist nicht zulässig, wenn Gedenktafeln, Inschriften von geschichtlicher Bedeutung, bildliche oder figürliche Darstellungen historischer Art und dgl. in ihrem Wesensgehalt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden,
 - 6. Werbeschriften dürfen maximal nur zweizeilig ausgeführt werden,
 - 7. Werbeschriften in Form von senkrecht oder schräg untereinander angeordneter Buchstabenfolge sind unzulässig.
 - 8. Unansehnliche, beschädigte, entstellte, verschmutzte oder zeitlich überholte Werbeanlagen sind zu überarbeiten oder zu entfernen.
- (3) Werbeanlagen, die den in Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen nicht entsprechen sind verunstaltend und daher unzulässig.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

Wegen ihrer verunstaltenden Wirkung sind Werbeanlagen insbesondere unzulässig:

1. an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen, Wartehäuschen, Fernsprechkablen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen,
2. an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen,
3. an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Gartenhäusern, Scheunen, Brunnen, Türmen und Toren sowie an der Stadtmauer,
4. an Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern,
5. an Balkonen, Erkern, Gesimsen, an und auf Dächern (ausgenommen Flachdächern) einschließlich der Dachgesimse und über den Dachtraufen,
6. an Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüsch und Uferbefestigungen,
7. in öffentlichen Anlagen, Vorgärten, auf privaten Grün- oder Freiflächen und an Aussichtspunkten,
8. an öffentlich aufgestellten Bänken und Papierkörben,
9. an Einfriedungen aller Art, Türen, Toren, Fenstern, Fensterläden und Sonnenschutzvorrichtungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt,
10. in der Form von Beschriftungen oder Bemalungen auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Gehwege,
11. in Form von geschlossenen Werbekästen,
12. in der Gestalt von Spannbändern, Werbefahnen und -wimpeln,
13. in der Gestalt von Werbeattrappen aller Art außerhalb von Verkaufsstellen, Geschäfts- oder Betriebsräumen,
14. die den in den §§ 7 und 12 dieser Satzung im einzelnen festgesetzten zwingenden Anforderungen nicht entsprechen oder dort als unzulässig bezeichnet sind.

§ 5 Markisenbeschriftung

Markisenbeschriftungen werden nur im unteren Viertel, am Volant oder seitlich zugelassen, wenn eine andere Beschriftungsmöglichkeit an der Fassade unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 nicht gegeben ist, diese Beschriftung einzeilig und mit geringer Schriftstärke ausgeführt wird. Die Anbringung eines Logos in diesem Bereich in Schriftfarbe ist möglich.

§ 6 Produktwerbung und Logo

- (1) Produktwerbung ist zulässig innerhalb des Schaufensters im Abstand von mehr als 25 cm zur Scheibe und an der Ladeneingangstüre (max. Fläche: 10 % des

Schaufensters bzw. der Türe). Sie ist ausdrücklich unzulässig an der Fassade oder auf Auslegern.

- (2) Logo-Schriftzüge haben sich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen unterzuordnen. Sie sind deshalb ggfls. nur in modifizierter Form hinsichtlich Größe, Farbe und Material möglich.

Logo-Symbole können bei nacharbeitenden Betrieben (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und Handwerksbetrieben auf ausladenden Werbeanlagen gem. § 7 Abs. 1, an der Ladentüre oder im Schaufenster mit mindestens 25 cm Abstand zur Scheibe angebracht werden.

§ 7

Ausladende Werbeanlagen

- (1) Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (sog. Ausleger, Nasenschilder) sind nur zulässig für nacharbeitende Betriebe (Apotheken, Kinos, Hotels, Gaststätten) und Handwerksbetriebe. Die vorgenannten Werbeanlagen dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden und müssen eine überwiegende horizontale Ausdehnung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,30 m betragen und muß mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Das Quergefälle der Straße ist dabei in jedem Einzelfall besonders zu berücksichtigen. Die Unterkante muß mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen, in Straßenzügen ohne besondere Gehsteigflächen 4,0 m über Gelände, wobei dann Satz 2 nicht gilt. Die Ansichtsfläche darf 0,50 m² nicht überschreiten.
- (2) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen in Form von geschlossenen Werbekästen oder aufgesetzten Schriften und Zeichen aus Metall oder Kunststoff sowie aufgemalte Schriften müssen unterhalb der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses enden. Ihre Ausladung darf nicht mehr als 0,20 m betragen.
- (3) In besonders schutzwürdigen Gebieten gemäß § 2 Abs. 3 sind an der Hausfront Werbeanlagen in Form von aufgesetzten Kästen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die zulässigen Lichtreklamen nach § 13.
- (4) In der Regel ist nur eine ausladende Werbeanlage (Ausleger, Nasenschild) an einer Fassade zulässig. Mehrere ausladende Werbeanlagen nebeneinander sollen einen Zwischenraum von mindestens 3 m und einen Abstand von 1,50 m von der Grenze des Nachbargrundstückes oder von Gebäudeecken einhalten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen der in Abs. 2 genannten Art.

§ 8

Werbe- und Hinweisschilder

- (1) Marken- und andere Reklameschilder dürfen nicht größer als 0,35 qm (etwa

50/70 cm) sein. Werden sie an Gebäudepfeilern angebracht, so ist beiderseits je ein gleich großer Streifen von mindestens 1/6 der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten.

- (2) Namens- und Betriebsschilder an Wohn- oder Geschäftsstätten dürfen nicht größer als 0,15 qm (etwa 30/50 cm) sein. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Mehrere derartige Schilder sind in einem Rahmen zusammenzufassen. Sie sind in der Größe, Form und Farbe einheitlich zu gestalten und dürfen 0,6 qm nicht überschreiten.
- (3) Schilder der in Abs. 1 und 2 genannten Art dürfen nur flach und nur in Erdgeschoßhöhe von Gebäuden angebracht werden.

§ 9

Hinweiszeichen, Hinweisschilder

Das Aufstellen und Anbringen von wegweisenden Hinweiszeichen und Einzelhinweisschildern ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig für öffentliche Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe.

§ 10

Anpreiswaren und Anpreistafeln

- (1) Anpreiswaren und Anpreistafeln dürfen in Gebieten nach § 2 Abs. 4 außerhalb von Verkaufsstellen nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten und nur dann ausgehängt, aufgestellt oder angebracht werden, wenn dadurch das Gebäude oder Straßenbild und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Restgehwegbreite mind. 1,50 m) nicht beeinträchtigt wird.
Auf öffentlichen und privaten Verkehrsflächen im Gebiet gemäß § 2 Abs. 3 ist das Aufstellen und Anbringen von Anpreistafeln unzulässig.
- (2) An einer Verkaufsstelle bzw. Gaststätte dürfen während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten pro Ladeneingang höchstens zwei Tafeln von je 0,60 qm Größe, die dem Anpreisen leicht verderblicher Ware dienen, abnehmbar und flach an der Gebäudefront aufgehängt oder aufgestellt werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für die Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (z.B. Kioske) gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 11

Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die

statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. An Eckgebäuden ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke einzuhalten. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (2) Die Beleuchtung von Schaukästen und Warenautomaten ist blendfrei abzuschirmen. § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (3) Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn sie einfarbig sind und sich dem Farbton der Fassade anpassen.
- (4) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten insbesondere in Vorgärten und an Einfriedungen im Altstadtgebiet (§ 2 Abs. 3) sind unzulässig.

§ 12 Schaufensterwerbung

- (1) Die Glasflächen der Schaufenster und Türen dürfen nicht mit Beschriftungen, Sinnbildern oder Zeichnungen bemalt werden. Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen davon mit grellen Farben ist unzulässig. Beklebezettel, Abziehbilder und dgl. dürfen auf den Glasflächen der Schaufenster oder innerhalb eines Abstandes von 25 cm gemessen vom Schaufensterglas, nicht angebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Anschläge nach § 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Abs. 1 Satz 3 gilt nicht, wenn die dort genannten Werbeanlagen (Beklebezettel, Abziehbilder u. dgl.), die hinter der Glasfläche angebracht werden, insgesamt nicht mehr als 0,5 qm der Schaufensterfläche verdecken, ein Abstand von mindestens 25 cm von der Glasfläche eingehalten und eine Verunstaltung durch Häufung vermieden wird.
- (3) Ausnahmsweise sind Beklebungen von Schaufenstern möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) maximal 10% der Schaufensterfläche
 - b) als flächige Beklebung nur am oberen Rand des Schaufensters
 - c) maximale Höhe der Beklebung : 20 cm
 - d) die Beklebung hat einen Mindestabstand zur seitlichen oder oberen Begrenzung des Schaufensters von mindestens 5 cm einzuhalten
 - e) keine grellen Farben, sondern nur gebrochene, weiche Farbtöne
 - f) Beklebungen mit Einzelbuchstaben in waagerechter Anbringung sind unter den vorgenannten Voraussetzungen auch in der unteren Hälfte des Schaufensters möglichEine Wiederholung des Schriftzuges innerhalb eines Fensters ist unzulässig.
- (4) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigen Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.

§ 13 Lichtreklame

- (1) Lichtreklame ist wegen der geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung in schutzwürdigen Gebieten und an besonders schutzwürdigen Bauten und deren Umgebung (§ 2 Abs. 3) unzulässig.
Für Gaststätten, Hotels, Apotheken und Lichtspieltheater kann die Stadt Ausnahmen zulassen, wenn es sich um handwerklich und künstlerisch besonders gut gestaltete Werbeanlagen handelt, die sich dem historischen Charakter der Stadt einwandfrei anpassen und den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Im übrigen ist bei der Verwendung von Lichtreklame insbesondere folgendes zu beachten:
 - a) Beleuchtete Werbeanlagen sollen nach Möglichkeit in Transparentform oder indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben ausgeführt werden. In jedem Falle muß jedoch die Beleuchtung in der Form erfolgen, daß die Schrift bzw. das Werbezeichen von hinten ausgeleuchtet wird oder als Silhouette vor dem erleuchteten Hintergrund steht. Leuchtröhren ohne Reliefkörper sind unzulässig.
 - b) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden.
 - c) Die Leuchtwirkung der Werbeanlagen ist nur in weiß zulässig.
 - d) Leuchtfarbe und Lichtstärke sind so zu wählen, daß keine grelle oder blendende Lichtwirkung erzielt wird.
 - e) Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame (z.B. Laufschrift etc.) ist unzulässig.
 - f) Leuchtröhren sind so abzuschirmen, dass nur eine indirekte Leuchtwirkung entsteht.
 - g) Alle Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
 - h) Illuminationsbeleuchtungen dürfen nur in Wirtschaftsgärten für die Dauer des Gartenausschankbetriebes verwendet werden.
 - i) Profilkörper und Konstruktionsteile sind in Form und Farbe so auszuführen, daß sie in der Tageswirkung das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
 - j) Sämtliche Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
 - k) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch betrieben werden.
- (3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 kann Lichtwerbung genehmigt werden, wenn sie innerhalb der Schaufenster angebracht wird und die Bestimmungen unter Abs. 2 Buchstabe b, c, d, e, f, g beachtet werden, wobei für Apotheken das "Apotheken A" mit rotem Licht ausgeleuchtet werden kann.
- (4) Beleuchtete Weihnachtswerbung darf in der Zeit vom ersten verkaufsoffenen

Samstag bis zum 06. Januar betrieben werden, wenn im wesentlichen neben den in Abs. 2 genannten Anforderungen (ohne Buchstabe a, b und j) zusätzlich noch die Anforderung erfüllt wird, daß die Werbeanlage das religiöse Empfinden nicht verletzt.

- (5) Das Anstrahlen von Fassaden oder Teilen davon ist unzulässig, ausgenommen sind öffentliche Gebäude (wie z.B. Kirchen, Türme, Rathaus).

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) In besonders schutzwürdigen Gebieten und an besonders schutzwürdigen Bauten und deren Umgebung nach § 2 Abs. 3 sind über die Vorschriften des Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO hinaus genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, der Betrieb sowie jegliche Änderungen von
1. Werbeanlagen jeder Größe,
 2. Warenautomaten, auch wenn sie in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenzen nicht überschreiten.
- (2) Von der Genehmigungspflicht sind, sofern sie nicht gegen die §§ 3 und 4 verstoßen, ausgenommen:
1. Namens- und Betriebsschilder, die den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen entsprechen.
 2. Anpreiswaren und Anpreistafeln, die den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen.
 3. Werbeanlagen, die den in § 12 Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR kann nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anpreiswaren und Anpreistafeln entgegen § 10 Abs. 1 aushängt, aufstellt oder anbringt,
 2. an einer Verkaufsstelle mehr als 2 Tafeln pro Ladeneingang anbringt, die vorgeschriebene Größe von 0,6 qm oder das Warensortiment überschreitet oder die Anbringungsart nicht beachtet (§ 10 Abs. 2),
 3. Schaufensterwerbung entgegen den Anforderungen des § 12 Abs. 1 oder 2 anbringt,
 4. entgegen den Bestimmungen des § 14
 - a) Werbeanlagen,
 - b) Warenautomaten, auch wenn sie in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenze nicht überschreiten, anbringt, aufstellt, errichtet, ändert oder betreibt,
1. entgegen § 9 im Stadtgebiet Hinweiszeichen und Einzelhinweisschilder auf-

stellt oder anbringt.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Außenwerbung in der Stadt Landsberg am Lech vom 27. März 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. Juli 2001 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 10.06.2003
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann
Oberbürgermeister